



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N13 Kanton Graubünden

vom 13. Februar 2020

Wegen Baustelle auf dem Abschnitt Anschluss Sufers (Nr. 27) und dem Tunnelportal Traversa Süd verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ und Artikel 107 Absatz 1 und Absatz 5, Artikel 108 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a, Absatz 4 und Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N13 zwischen dem Tunnelportal Traversa Süd und der Hilfsbrücke Traversa in Fahrtrichtung Süd wie folgt:

- Für den Zeitraum vom 9. März 2020 bis 8. April 2020, in der Nacht 21.00–05.00 Uhr
- von km 69.400 bis km 69.100: 60 km/h (statt 80 km/h)

II

Diese Verkehrsbeschränkung dauert vom 9. März 2020 bis voraussichtlich 8. April 2020.

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA Filiale Bellinzona, Via C. Pellandini 2a, 6500 Bellinzona, eingesehen werden.

25. Februar 2020

Bundesamt für Strassen

Guido Biaggio:
Vizedirektor ASTRA